

1970
2020



50 Jahre

KREIS
OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt u. ländliche Räume
Technischer Umweltschutz (Abt. 7)
-Regionaldezernat Mitte (75)
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Der Landrat

Fachdienst Natur und Umwelt
Fachgebiet Natur und Boden

Geschäftszeichen
6.21-5740-037-21-
0001

Auskunft erteilt

Telefon [REDACTED]
Fax 04521 788-96859
E-Mail [REDACTED]

Datum
04.08.2021

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz-BImSchG
Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG
Errichtung von einer Windkraftanlagen des Typs Nordex N 117; mit einer Naben-
höhe von 141 m, Rotordurchmesser 117 m
dort. Az.: LLUR 7.13 - G20/2020/051**

**Antragsteller: Windpark Bliesdorf UG & Co. KG
Schreiben vom FD Bauordnung vom 25.05.2021,**

Az. Fachdienst Bauordnung des Kreises OH: 02408-21-52 / 92.462

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Unterlagen sind zusätzlich als Bestandteil des Genehmigungsbescheides fest-
zusetzen:

- WINDPARK SCHASHAGEN-BLIESDORF GENEHMIGUNGSANTRAG NACH § 4
BIMSCHG/N117, LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN vom Pla-
nungsbüro Brandes vom 14.06.2021

Adresse
Kreis Ostholstein
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 (0)4521 788-0
Telefax: +49 (0)4521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Mo. – Do. 13:30 – 15:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

I Artenschutz

In die Genehmigung aufzunehmende Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Vermeidung eines vorhabenbedingten signifikant erhöhten Tötungs- oder Störungsrisiko, das einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 bzw. 3 nach BNatSchG auslöst:

Avifauna

1. Auflage

Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung, Abschiebung des Oberbodens, bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege-, Leitungs- und Fundamentbau sowie die Errichtung der WEA selbst, finden außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter und Gehölzbrüter also außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Begründung

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen zu gewährleisten.

2. Auflage

Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (nach Standardliste der Biotoptypen S-H; mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u.a. Mist, Schotter) sind zu unterlassen.

Begründung

Die Gestaltung der Mastfußbrache zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel, und Fledermäuse zu vermeiden. Mit der Anlage einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs, wird dieser Anspruch erfüllt. So werden zum einen die Einsehbarkeit und damit die guten Jagdbedingungen für Greifvögel verhindert und zum anderen wird vermieden, dass aufwachsende Gehölze als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Die Festlegung des Mahdzeitraumes zwischen dem 01.09 und 28./29.02 trägt zum einen der Anwesenheit gegebenenfalls im Gebiet vorhandener Rotmilane Rechnung und schließt damit die Anlockung dieser Art zum Mahdzeitpunkt vollumfänglich aus. Zum anderen ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum der Anteil an abgerenteten landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung der WEA bereits derart hoch ist, dass durch die Mahd des Mastfußbereiches keine besondere Attraktionswirkung für weitere Greifvogelarten hervorgerufen wird.

3. Inhaltsbestimmung

Die WEA ist bei Mahd-/Ernteereignissen im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. August nach den folgenden Vorgaben abzuschalten.

Ackerflächen: Die WEA ist ab Erntebeginn und an den 4 folgenden Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

Grünlandflächen und Ackergrasnutzung: Die WEA ist ab Mahdbeginn und an den 3 folgenden Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

Die WEA ist bei Mahd/Ernte auf den folgenden Flurstücken abzuschalten:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schashagen	4018	1	3/2
Schashagen	4018	2	4/1
Schashagen	4018	1	8/1
Schashagen	4018	1	12/52
Schashagen	4158	1	1/1
Schashagen	4158	1	3
Schashagen	4158	1	4
Schashagen	4158	1	5
Schashagen	4158	1	6
Schashagen	4158	2	3/1
Schashagen	4158	2	60/1

Die Abschaltung der WKA entspricht der Beschreibung im landschaftspflegerischen Begeleitplan vom 14.06.2021 dargestellt im Plan 4 (Seite 10) und die Flurstücke sind unter Punkt 5.2 (Seite 33) aufgelistet.

Begründung

Die untere Naturschutzbehörde Ostholstein sieht in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde die Abschaltungen als notwendig. Diese waren immer Inhalt der Abstimmungen und ändern sich durch den neuen Anlagentyp nicht.

Mahd- und Ernteereignisse lösen eine hohe Attraktionswirkung für Rotmilane und Weißstörche aus, da zuvor hochwüchsige, für die Arten nur schwer nutzbare Flächen, wieder niedrigwüchsig und daher gut einsehbar werden. Zusätzlich werden bei der Mahd/Ernte Kleinsäuger und andere Tiere verletzt oder getötet, die eine leichte Beute darstellen. Die Attraktionswirkung beschränkt sich dabei nicht auf den Mahd-/Erntetag, sondern auch auf die folgenden Tage, denn auch die nachfolgenden Bearbeitungsschritte und die vollständig abgemähten/abgeernteten Flächen bieten günstige Jagdbedingungen. Dementsprechend erhöht sich auf diesen Flächen das Kollisionsrisiko. Die Abschaltungen bei Mahd- und Ernteereignissen auf den benannten Flächen im Umkreis von 500 m um die WEA können das Eintreten des Tötungsverbots gemäß § 44 (1) BNatSchG wirksam vermeiden.

4. Auflage (Sicherung der Maßnahme durch Vertragsvorlage)

Zur Sicherung des Abschaltmanagements wird der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein 4 Wochen vor Inbetriebnahme ein rechtskräftiger Vertrag zwischen dem einzusetzenden Parkbetreuer/in und des/der Betreiber/in der WEA zur Zustimmung vorgelegt. In dem Vertrag verpflichtet sich der Parkbetreuer im Falle eines anstehenden Ernte- oder Mahdereignisses auf den abschaltauslösenden Flurstücken (siehe obenstehende Aufführung unter Punkt 3) der betroffenen Flächen zur rechtzeitigen Meldung an den Betreiber der WEA, sodass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagements erfolgen kann.

Jede Meldung über ein Mahd- und Ernteereignis ist vom Betreiber zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beginn, an die untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholsteins und die Genehmigungsbehörde weiterzugeben. Jede Änderung hinsichtlich des Vertrags ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung mitzuteilen.

Begründung

Für eine bestimmungsgemäße Umsetzung des Abschaltmanagements ist es nötig, dass der Betreiber der WEA über anstehende Mahd- und Ernteereignisse in Kenntnis gesetzt wird, damit eine rechtzeitige Abschaltung der betreffenden WEA erfolgen kann. Die vertragliche Einbindung von Parkbetreuern oder Flächenbewirtschaftern, denen die Verantwortung zur Meldung des Mahd- und Ernteereignisses übertragen wird, kann hinreichend sicherstellen, dass das Abschaltmanagement bestimmungsgemäß umgesetzt werden kann.

5. Auflage (Sicherung)

Die Ablenkfläche ist durch eine grundbuchliche Eintragung zu Gunsten der Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein unter der Bezeichnung der Nutzung „Ablenkung Rotmilan“ zu sichern

Eine Teilfläche des Flurstückes 53/5, Flur 1, Gemarkung 4097, Gemeinde Schashagen ist für die Dauer der Geltung der Genehmigung durch eine grundbuchliche Eintragung zu Gunsten der Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein unter der Bezeichnung der Nutzung „extensive Grünlandnutzung / Ablenkung Rotmilan“ zu sichern. Diese Sicherung ist der UNB spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachzuweisen.

Verortung der Teilflächen gem. des landschaftspflegerischen Begleitplans vom 14.06.2021, dargestellt im Plan 5 „Nahrungsablenkflächen / Lage im Raum“ (Seite 11) und Plan 6 „Nahrungsablenkflächen / Luftbild“ (Seite 12)

Dazu ist das entsprechende Flurstück dergestalt zu belasten, dass eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Gunsten des Kreises Ostholstein bewilligt und bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn beantragt wird und zwar mit folgendem Inhalt:

„Die Fläche ist aufgrund der artenschutzrechtlichen Vermeidungsverpflichtung (ggf.

“/extensive Grünlandnutzung“) gemäß der immissionsschutzrechtlichen Baugenehmigung vom _____ (Az.: _____) für die Dauer der Geltung der Genehmigung für Zwecke des Naturschutzes (Nahrungsablenkfläche Rotmilan) zur Verfügung zu stellen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, sind untersagt.“

Begründung

Mit der Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch wird demjenigen, zu dessen Gunsten dies geschieht, eine bestimmte Nutzung des betreffenden Grundstückes zugestanden. Der Grundbucheintrag gewährleistet eine dauerhafte Sicherung.

6. Bedingung (Herstellung)

Die Herrichtung der Ablenkfläche entsprechend des in der oben benannten Auflage definierten Bewirtschaftungszieles wird der unteren Naturschutzbehörde Ostholstein vier Wochen vor Inbetriebnahme durch Vorlage eines Fotoprotokolls nachgewiesen. Es ist eine schriftliche Zustimmung von der UNB einzuholen.

Begründung

Durch den Nachweis der Herrichtung wird die Funktionalität der Fläche gewährleistet, denn die Fläche muss mit Inbetriebnahme der WEA ihre Funktion als Ablenkfläche erfüllen, um als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zu wirken. Da die Herrichtung (z.B. Ansaat) einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigt, bis die angestrebten Strukturen entstanden sind, ist diese der UNB vier Wochen vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

7. Auflage (Mahd)

Für den Rotmilan sind Nahrungsablenkflächen mit mindestens 2 ha pro WKA gem. landwirtschaftspflegerischen Begleitplan (14.06.2021) aufzuwerten.

Auf dem Flurstück 53/5, Flur 1, Gemarkung 4097, ist die Teilfläche mit Klee gras nach der „Milan-Variante“ (aus dem Papier: Vertragsnaturschutz Erläuterungen zum Vertragsmuster „Ackerlebensräume“, MELUND 2020) zu bestellen und während der Anwesenheitszeiten von Rotmilanen zwischen dem 01. Mai und dem 31. August einmal im Monat zu mähen.

Dabei sind die Flächen in einer Staffelmahd zu bewirtschaften, so dass etwa alle 7 Tage 0,5 ha gemäht werden. Ein Umbruch ist kurz vor Ende des vierten Bewirtschaftungsjahres zulässig. Es sollte niemals die gesamte Ablenkfläche (hier sind auch die Lenkungsflächen des WP Körnick zu berücksichtigen) in einem Jahr umgebrochen werden. Bei einem gestaffelten Umbruch ist im ersten Zyklus folglich ein kürzerer Zeitraum (z.B. 3 Jahre) für die Anbaufrucht vorzusehen. Alternativ ist der Mahdrhythmus mit den Lenkungsflächen vom WP Körnick abzustimmen.

Zusätzlich sind auf den Flurstücken mehrjährige Blühstreifen in der Breite von 5 - 10 m um das Flurstück (entlang des Gewässers) einzurichten. Die Herrichtung und Pflege muss als überjährigen Blühstreifen gemäß „Vertragsnaturschutz – Erläuterungen zum Vertrags-

muster „Ackerlebensräume“ (MELUND 2020) Blühflächen a-d oder „Artenreiche Grünflächen Handreichung zur Anlage und Pflege artenreicher Grünflächen an Straßen, Wegen und Plätzen“ (MELUND 2020) sichergestellt werden. Eine Mahd der Streifen ist außerhalb der Anwesenheitszeiten vom Rotmilan im September oder Oktober durchzuführen und das Schnittgut abzufahren.

Begründung:

Die untere Naturschutzbehörde Ostholstein sieht in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde die Ablenkflächen für den Rotmilan als notwendig. Diese waren immer Inhalt der Abstimmungen und ändern sich durch den neuen Anlagentyp nicht.

Die Ablenkfläche wird in ausreichendem Abstand zu geplanten und zu vorhandenen Windenergieanlagen eingerichtet, um Rotmilane aus dem Bereich des Windparks auf konfliktfreie Flächen zu locken. Auf einer solchen Fläche außerhalb des Windparks wird eine Attraktionswirkung hinsichtlich des Nahrungsangebotes erzeugt. Die Fläche ist in diesem Fall mit Klee gras zu bestellen und einmal im Monat zu mähen. Da diese Anbauform niedrigwüchsig ist, bietet sie dem Rotmilan das ganze Jahr über Jagdmöglichkeiten. Die durch die Mahd verletzten Kleinsäuger sind hier zusätzlich leicht aufzufindende Beute. Durch diese Attraktionswirkung hält sich der z.B. Rotmilan vermehrt auf der gemähten Fläche auf.

Fledermäuse

8. Inhaltsbestimmung

Die WEA unterliegt folgenden Betriebsbeschränkungen:

Die WEA ist im Zeitraum vom 10.5. bis 30.9. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten (gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte):

- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb 6 m/s
- Lufttemperatur höher 10°C.

Begründung

Der Vorhabenträger hat auf Untersuchungen hinsichtlich des Vorkommens lokaler Fledermäuse im Vorhabengebiet vor Genehmigungserteilung verzichtet. Zur Vermeidung des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG für schlaggefährdete Fledermausarten sind antragsgemäß die Windenergieanlagen während der Aktivitätszeiten lokaler Fledermausvorkommen zu den beantragten Bedingungen abzuschalten. Unter den in der Inhaltsbestimmung genannten Bedingungen werden hohe Aktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten im Rotorbereich sowie dessen Umfeld erwartet. Wird die WKA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für lokal vorkommende Fledermäuse nicht berührt wird.

Der Vorhabenträger hat einen Niederschlagssensor beantragt, welcher von der UNB Ostholstein nicht akzeptiert wurde.

Dazu steht in der Vollzugshilfe „Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)“ aus 2017 welche derzeit überarbeitet wird, neben den Parametern Windgeschwindigkeit und Lufttemperatur kann als zusätzlicher Parameter die Niederschlagsfreiheit, die mit einer Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h definiert wird, in die Inhaltsbestimmung aufgenommen werden.

Allerdings müssen für den Abschaltalgorithmus eingesetzte Niederschlagssensoren auf Dauer regelmäßig und verlässlich Niederschlagsmessungen registrieren. Nach mehrfacher Prüfung verschiedener Geräte ist festzustellen, dass für die bisher beantragten Niederschlagssensoren die oben geforderten Voraussetzungen für die Regulierung des Betriebsalgorithmus von Windenergieanlagen zum Schutz der Fledermäuse nicht nachgewiesen werden konnten. Aufgrund dieser Unsicherheiten der dauerhaften Funktionalität der Niederschlagsmessungen wurde der Niederschlagsparameter nicht in die Inhaltsbestimmung als Parameter mitaufgenommen.

Weitere Auflagen

9. Auflage (Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus)

Um die Schädigung/Tötung von Individuen der Haselmaus und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gem. § 44 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, müssen bei der Rücknahme von Gehölzen mit potenzieller Haselmauseignung folgende Vorgaben gemäß dem „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2018) beachtet werden.

- Rückschnitt der Gehölze im Winter.
- Zeitraum vom 15.10. bis zum 28./29.02.
- Manueller Gehölzschnitt auf minimal 20 cm über Flur.
- Vermeidung von Beanspruchung des Bodens
- keine Befahrung mit Maschinen.

Wenn die Zeiten nicht eingehalten werden können oder wenn von dieser Vorgehensweise abgewichen werden soll, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (LLUR 2018).

10. Auflage (Gehölzstrukturen, Umgebungsgestaltung)

Die Entfernung von Gehölzstrukturen sind ausschließlich zwischen dem 01.10 und 28./29. Feb. des Folgejahres vorzunehmen. Sind Gehölze mit Potenzial für Fledermausverstecke betroffen, ist die Gehölzabnahme auf die Monate Dezember und Januar zu beschränken. Sind zudem Gehölze von mehr als 50 cm Durchmesser betroffen, sind vorhandene Baumhöhlen im Zeitraum von Anfang Sep. bis Ende Oktober nach vorheriger Kontrolle zu verschließen, um eine Weiternutzung als Winterquartier zu verhindern.

Auf die Bepflanzung von Zuwegungen zu Windkraftanlagen ist zu verzichten, um hier keine neuen potenziellen Nahrungsquellen für Fledermäuse zu schaffen.

Die Mastfußbrachen sind so klein wie möglich zu halten.

Die Beleuchtung sowohl im Gondelbereich als auch im Eingangsbereich des Standfußes ist möglichst gering zu halten, um nicht Insekten und damit Fledermäuse anzulocken.

11. Auflage

Die zur Überwachung der Einhaltung von naturschutzfachlichen Bestimmungen der Genehmigung [Aktenzeichen] notwendigen Daten sind zu erheben und vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten Daten sind im Datenformat Excel und PDF bei Anfrage einzureichen, sodass sie von der Überwachungsbehörde kontrolliert werden können.

Begründung

Die Möglichkeit, die naturschutzfachlichen Bestimmungen im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlage umfassend zu kontrollieren, besteht nur bei Gewährleistung einer Datengrundlage, die Aufschluss über die Einhaltung der jeweiligen Bestimmung gibt. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

II Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Fachliche Erläuterungen zur Kompensation:

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus Text und Karten des landschaftspflegerischen Begleitplans des Planungsbüros Brandes vom 14.06.2021. Darin sind differenziert die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild für die WKA aufgeführt und der erforderliche Ausgleich nach aktueller Erlasslage ermittelt worden (Erlass zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen vom 19.12.2017). In die Bilanzierung sind die Eingriffe für die neuen Erschließungsflächen eingeflossen und der entsprechende Ausgleich ebenfalls ermittelt worden.

Bei der Erschließung sind jedoch 2 Varianten ermittelt worden, da die Transportstudie und damit die mögliche Zuwegung zum Zeitpunkt der Erstellung des LBP noch nicht vorlag. In die nachfolgende Auflage habe ich den maximal zu erbringenden Ausgleich übernommen.

Für die beantragte Ausstattung der Anlage mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde der entsprechende Abschlag von dem Ausgleichsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgezogen. Hier wurde für die neu zu errichtende Einzelanlage mit einem Abschlag von 30% gerechnet.

Da innerhalb des Eignungsgebietes mehr als 5 Anlagen stehen werden, ist nach meiner Auffassung mit einem Abschlag von 20% zu rechnen. (Erlass zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen vom 10.12.2017).

Abweichend vom LBP ergäbe sich dann folgende Berechnung:

Ausgleichsfläche: 21.873 qm -20 % vom Grundwert wegen BNK und mehr als 5 WEA,
Landschaftsbildwert: 2,2, Durchschnittlicher Grundstückspreis: 4,0 €
17498 x 2,2 x 4,- €, => Ersatzgeldzahlung: **153.982,00 €**

Diesen Betrag habe ich in die nachfolgende Auflage übernommen.

Hierzu bitte ich um rechtliche Prüfung im Rahmen Ihrer Ermessensausübung zu meiner Stellungnahme, da in diesem Fall nicht gleichzeitig weitere Anlagen beantragt wurden.

Das Einvernehmen gemäß § 11 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu dem beantragten Vorhaben wird hiermit erteilt. Ich bitte um Übernahme folgender Nebenbestimmungen in den dortigen Bescheid (Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 1, 2 und 6 BNatSchG):

Bedingung:

Für den mit der Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild wird eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz erforderlich. Die Ersatzgeldsumme in Höhe von **153.982,00 €** (gem. Kapitel 4.4 Windkraft-Erlass) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn auf das Konto des Kreises Ostholstein, IBAN: DE7721352240000007401 bei der Sparkasse Holstein unter Angabe der AO Nr.: 55410000.39916212 (bitte unbedingt angeben!) zu überweisen.

Wird der Betrieb der beantragten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

a) nach dem (konkretes Datum einsetzen - Ablauf von 24 Monaten nach Genehmigung) abweichend von dieser Genehmigung nicht aufgenommen, oder

b) wird der Betrieb der beantragten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung unzulässig oder dauerhaft widerrufen oder

c) die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung aus anderen Gründen dauerhaft außer Betrieb genommen ist **vor** dem Weiterbetrieb der WKA ohne bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung oder

vor der dauerhaften Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für den damit einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 9 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz erforderlich. Diese beträgt **38.500,00 Euro** (Differenz zwischen der 100% Ersatzzahlung gemäß Kap. 4.2 und der bereits geleisteten Ersatzzahlung gemäß Kap. 4.4 pro neuer WKA) und ist unter Angabe des o.g. Kassenzzeichens auf das o.g. Konto zu entrichten.

Auflagen:

- 1) Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Ostholstein (Anschrift: Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Fachgebiet Natur und Boden, Postfach 433, 23694 Eutin, E-Mail: naturschutz@kreis-oh.de) anzuzeigen.

Vermeidung und Minimierung (Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG))

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

- 2) Landschaftsbildprägende Einzelbäume auf Ackerflächen oder in Baumreihen einschließlich ihrer Kronentraufbereiche sind zu erhalten und dürfen nicht beschädigt werden.
- 3) Zu Kleingewässern und anderen geschützten Biotopflächen ist ein Schutzabstand von mind. 10 m einzuhalten.
- 4) Die Erschließungsflächen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen. Abhängig von der Transportstudie für die Anlieferung der Anlagenkomponenten ergeben sich zwei Erschließungsvarianten mit einem Ausgleichsbedarf von 316 bzw. 1.333 m². Die untere Naturschutzbehörde ist über den geplanten Transportweg zur Anlieferung der Anlagenkomponenten und die Erschließung zu informieren, die letztendlich umgesetzt wird.
- 5) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom Büro Brandes beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten.
- 6) Die Dokumentation einer ökologischen Baubegleitung (Besatzkontrolle, Überwachung der Baumaßnahme durch einen Fachingenieur oder Techniker der Landespflege) ist der unteren Naturschutzbehörde (Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Fachgebiet Natur und Boden, E-Mail: naturschutz@kreis-oh.de) vor Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 7) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Kranaufstellflächen, Montage- und Lagerflächen vollständig zurückzubauen.
- 8) Der Verbleib von überschüssigem, abzufahrenden Boden ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Ostholstein nachzuweisen.
- 9) Der anfallende Oberboden ist gesondert zwischen zu lagern und für Zwecke der oberflächennahen Rekultivierung zu verwenden.
- 10) Flächenversiegelungen sind nur entsprechend der Vorgaben des LBP zulässig.

11) Knickschutz (Rechtsgrundlage: § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)²):

Knicküberhälter sowie die landschaftsbildprägenden Einzelbäume auf Ackerflächen oder in Baumreihen einschließlich ihrer Kronentraufbereiche sind zu erhalten und dürfen nicht beschädigt werden.

Zwischen Knickfuß und Oberkante der Ausschachtungen für die Anlagenfundamente bzw. zu den Kranaufstellflächen Lagerplätzen, Montageflächen und den Erschließungswegen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Generell ist der Abstand zum Knickfuß so zu halten, dass kein Aufputzen der Knicks erforderlich wird und die Kronentraufbereiche evtl. vorhandener Großbäume im Knick frei gehalten werden.

12) Kompensationsmaßnahmen (Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 2 BNatSchG):

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die WKA sowie für die Bodenversiegelungen aufgrund verkehrlicher Erschließungsmaßnahmen sind entsprechend den Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bis zum Baubeginn umzusetzen. Als Kompensationsmaßnahme sind folgende Maßnahmen im LBP angegebenen:

- a) Maßnahmen auf dem Flurstück 65, Flur 4, Gemarkung 4018 (Bliesdorf). Die Teilfläche des Flurstücks von bis zu 2400 m² ist mit Maßnahmenbeschreibung im LBP näher beschrieben. Abweichungen in der Art der Bewirtschaftung sind im Vorwege mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- b) Durch den Erwerb von Ökopunkten des im LBP beschriebenen Ökokontos „Bliesdorf“ (Az. UNB: 6.21-762-037-0002). Gesamtzahl an Ökopunkten: **19.470 Ökopunkte**.

Die entsprechende vertragliche Absicherung der Ökokontomaßnahmen (gemäß Gestattungsvertrag mit dem Ökokontobetreiber) ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein (Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Postfach 433, 23694 Eutin. E-Mail: naturschutz@kreis-oh.de) bis zum Baubeginn zuzusenden, damit die Ausbuchung der Ökopunkte gewährleistet ist.

13) Grundbuchliche Sicherung (Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 4 BNatSchG):

Die o.g. Kompensationsfläche: Teilfläche von 2400 m² (Je nach Kompensationsbedarf für die Erschließung ggf. weniger) des Flurstücks 65, Flur 4, Gemarkung Bliesdorf (4018) ist durch eine erstrangige Grundbucheintragung zu Gunsten des Kreises Ostholstein mit dem Nutzungszweck „extensive Grünlandnutzung: Mähwiese“ dauerhaft zu sichern. Dazu ist die Teilfläche des Flurstücks dergestalt zu belasten, dass eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB 1) zu Gunsten des Kreises Ostholstein bewilligt und bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn beantragt wird und zwar

² Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Sch.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 162)

mit folgendem Inhalt: „Die Fläche ist aufgrund der Ausgleichsverpflichtung gemäß der immissionsschutzrechtlichen Baugenehmigung vom _____ (Az.: _____) dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes (extensive Grünlandnutzung: Mähwiese) zur Verfügung zu stellen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, sind untersagt“.

Hinweise

1. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen von den o. g. Auflagen zum Artenschutz, zu den Ausgleichsflächen, zur Umgebungsgestaltung oder zum Baufeld sind mit der UNB im Vorwege abzustimmen.
2. Die Eingriffe durch weitere Erschließungsmaßnahmen (z.B. Leitungsverlegungen, Bodenbewegungen usw.) sowie die erforderlichen Kompensationsnachweise sind vor Baubeginn durch einen gesonderten LBP nachzuweisen.
3. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob für die Anlieferung der Rotoren von der Autobahn bis zum Aufstellort der Einzelanlagen ggf. zusätzliche Knickabschnitte auf den Stock gesetzt oder Bäume gefällt werden müssen. Der Vermeidungsgrundsatz nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist zu beachten. Für ggf. zusätzlich erforderlich werdende Abweichungen von den gesetzlich vorgeschriebenen Knick- und Rodungszeiten ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu stellen.
4. Sofern Bodenaufschüttungen mit überschüssigen Bodenmassen aus der Baumaßnahme geplant sind, ist zu beachten, dass ab einer Bodenmenge von 30 m³ oder einer betroffenen Grundfläche von mehr als 1000 m² eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist (§ 11 a Landesnaturschutzgesetz). Gesetzlich geschützte Biotopie wie Kleingewässer oder Röhrichte (auch zeitweise wassergefüllte Feldtümpel oder Senken mit Schilfbewuchs) dürfen nicht verfüllt werden (§ 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz).
5. Die mit der Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Leitungsverlegungen sind nicht Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und daher als Eingriff in Natur und Landschaft gesondert genehmigungspflichtig (§ 14 BNatSchG i. V. mit § 8 LNatSchG).
6. Für die Baufeldräumung von anderen Gehölzbeständen als Knicks sind die Fristen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten (Gehölzbeseitigung nur zwischen dem 01. Oktober und letztem Tag im Februar des folgenden Jahres zulässig).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

[REDACTED]

gez.

[REDACTED]

Kopie an:

Fachdienst **6.63**

-Bauordnung-

z.H. Frau Wessa-Schultz

i m H a u s e

Mit der Bitte um Kenntnisnahme zum **dort. Az.: 02408-21-52 / 92.462**

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

(Unterschrift)

Angelika Bartsch